



ref B-3/2025/10019078
Uster, 26. November 2025

Einstellungsverfügung

Art. 319 ff. StPO

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland
hat in Sachen

Beschuldigte Person **Brunner Alex** Werner, geb. Brunner, geboren am 11.04.1956, von Hemberg, Architekt Ingenieur HTL, wohnhaft Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH

Privatklägerschaft und übrige Geschädigte **Gemäss separatem Verzeichnis**

Straftatbestand **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte**

aus folgenden Gründen:

1. Am 13.03.2025 erstattete die Pfändungsbeamtin Indra Gennari bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen Drohung. In der Folge rapportierte die Kantonspolizei Zürich wie folgt gegen den Beschuldigten:

Der beschuldigte **Alex Brunner** hat

- ◆ eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, gehindert, zu einer Amtshandlung genötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angegriffen,

indem er Folgendes tat:

Dossier-Nr.	1
Straftatbestand	Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte
Beschuldigte Person	Alex Werner Brunner
Datum und Zeit	13.03.2025, ca. 08:00 Uhr
Deliktort	Betreibungsamt, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon ZH
Geschädigte Person	Indra Gennari



Tatvorgehen Der Beschuldigte stellte der Geschädigten nach einem Pfändungseinsatz ein Schreiben zu, in welchem er sinngemäss schreibt, dass das Volk nach Entdeckung einer Lumperei aufstehen und die Verantwortlichen hängen werde. Durch diese Aussage fühlte sich die Geschädigte in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt.

Im besagten Schreiben wirft der Beschuldigte der Obrigkeit kriminelle Verhaltensweisen vor und prophezeit ihr und deren Amtsträgern das Gleiche, wie das der Hellseher Alois Irlmaier bereits vorausgesagt habe, den er wie folgt zitiert: «Wenn die ganze Lumperei aufkommt (heute auskommt), steht das Volk auf mit den Soldaten. Dann wird jeder, der ein Amt hat, an der nächsten Laterne oder gleich am Fensterkreuz aufgehängt.»

Die Variante des Tatbestandes der Gewalt und Drohung gegen Beamten im Sinne von Art. 285 StGB, um die es vorliegend geht, setzt eine Drohung im Sinne von Art. 180 StGB voraus. Dabei muss der Täter zum Ausdruck bringen, dass die Zufügung des angedrohten Übels von seinem Willen abhängig ist. Das ist in casu nicht der Fall. Die Bestrafung der Amtsträger gemäss Alois Irlmaier setzt voraus, dass eine Lumperei der Obrigkeit auskommt, was das Volk dazu bringt, die Obrigkeit zu stürzen und deren Amtsträger aufzuhängen. Ob eine Lumperei der herrschenden Schicht zutage kommt, ist nicht vom Beschuldigten abhängig. Ebenso wenig, ob das Volk sich dadurch zur Lynchjustiz bewegen liesse.

Das Verfahren ist daher mangels Tatbestandsmässigkeit einzustellen.

2. Eine Anerkennung einer Zivilforderung liegt nicht vor. Eine allfällige Klage ist daher auf dem Zivilweg geltend zu machen.

3. Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Der beschuldigten Person ist mangels wesentlicher Umtriebe und besonders schwerer Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen. gestützt auf Art. 319 Abs. 1 und Art. 320 StPO;

verfügt:

1. Das Strafverfahren wird eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.
3. Der beschuldigten Person wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet.
4. Der sichergestellte Computertower HP mit Netzkabel (Asservat Nr. A020'139'984) wird dem Beschuldigten nach Rechtskraft dieser Verfügung auf erstes Verlangen herausgegeben.
Fall der Beschuldigte den Computertower nach erfolgter zweifacher Ansprache



nicht innert 60 Tagen abholt, wird dieser der Kantonspolizei Zürich zur gutschneidenden Verwendung überlassen.

5. Mitteilung an:

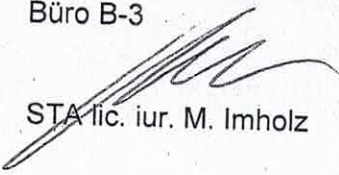
- ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft See / Oberland, vorab zur Genehmigung
- ◆ die beschuldigte Person (vorgenannt)
- ◆ die Geschädigten, die nicht auf ihre Rechte im Strafverfahren verzichtet haben sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:

- ◆ das Rechnungswesen der Staatsanwaltschaft See / Oberland (elektronisch)
- ◆ die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, Entscheide, mit separater Mitteilung (§ 54a PolG)
- ◆ die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Güterstr. 33, 8010 Zürich, unter Hinweis auf Ziff. 4

6. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III, Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.


Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Staatsanwaltschaft See / Oberland
Büro B-3


STA lic. iur. M. Imholz

Staatsanwaltschaft
See / Oberland

Genehmigt am

27. Nov. 2025


Büro Leit. Staatsanwalt